

II-2825 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich
DER BUNDESKANZLER

GZ 33.699-2a/73

1269/A.B.zu 1360/J.Präs. am 12. Juli 1973

An das
Präsidium des Nationalrates

W i e n

Die Abgeordneten zum Nationalrat DEUTSCHMANN, Dr. ERMACORA
und Genossen haben an mich am 4. Juli 1973 die nachstehende

A n f r a g e

betreffend Meldungen eines gemeinsamen Ausschusses in der
Kärntner Minderheitenfrage (Nr.1360/J, II-2709 der Beilagen zu
den stenographischen Protokollen des Nationalrates, XIII GP)
gerichtet:

- "1. Wann wurde ein Kontaktkomitee eingesetzt?
2. Aus welchen Persönlichkeiten besteht dieses Kontaktkomitee?
3. Welche Aufgabe hat dieses Kontaktkomitee?
4. In welchem Verhältnis steht dieses Kontaktkomitee zu der von Ihnen eingesetzten Ortstafelkommission?
5. Soll dieses Kontaktkomitee Arbeitsergebnisse der von Ihnen eingesetzten Ortstafelkommission begutachten oder überprüfen?
6. Wie stehen Sie zu der Frage der Ermittlung der Minderheit auf direktem oder indirektem Wege?"

Gemäß § 71 Abs.3 des Bundesgesetzes vom 6. Juli 1961,
BGBl.Nr.178, betreffend die Geschäftsordnung des Nationalrates beehre ich mich, auf diese Anfrage die nachstehende

A n t w o r t

zu erteilen:

Zu 1: Am 28. Juni 1973 fand im Bundeskanzleramt eine Aussprache zwischen Vertretern der Bundesregierung sowie der Kärntner Landesregierung einerseits und Vertretern der slowenischen Zentralorganisationen in Kärnten anderseits statt.

- 2 -

Im Verlauf dieser Aussprache habe ich mich bereit erklärt, ein Kontaktkomitee mit Vertretern der slowenischen Bevölkerung einzusetzen.

Zu 2: Entsprechend meiner in der Aussprache vom 28. Juni 1973 gegebenen Ankündigung habe ich zur Mitarbeit eingeladen:

- a) die sachlich in Betracht kommenden Bundesminister (nämlich die Bundesminister für Inneres, für Justiz, für Unterricht und Kunst und für Auswärtige Angelegenheiten);
- b) die Kärntner Landesregierung mit dem Ersuchen um Entsendung von wenigstens zwei Mitgliedern;
- c) die im Nationalrat vertretenen politischen Parteien mit dem Ersuchen um Entsendung je eines Vertreters;
- d) die im Kärntner Landtag vertretenen politischen Parteien mit dem Ersuchen um Entsendung je eines Vertreters;
- e) die beiden slowenischen Zentralorganisationen mit dem Ersuchen um Entsendung von je fünf Vertretern.

Ferner sollen im Kontaktkomitee jene Persönlichkeiten mitwirken, deren Beiziehung vom Kontaktkomitee ausdrücklich beschlossen wird.

Zu 3: Aufgabe des Kontaktkomitees ist fürs erste die Erörterung und Vorbereitung von Maßnahmen zur Durchführung des Art. 7 Abs. 3 des Staatsvertrages von 1955. Auf ausdrücklichen Wunsch der slowenischen Zentralorganisationen sollen auch Problemkreise erörtert werden, die derzeit bereits gesetzlich geregelt sind.

Zu 4: Das Kontaktkomitee soll seine Aufgabe n e b e n der bereits gebildeten Studienkommission für Probleme der slowenischen Volksgruppe in Kärnten erfüllen. Diese Studienkommission ist zu meiner Beratung gebildet worden, was sich vor allem darin zeigt, daß ihr eine beträchtliche Anzahl von Experten auf verschiedenen Sachgebieten angehört. Im Kontaktkomitee soll in Form einer direkten Aussprache mit den Vertretern der slowenischen Zentralorganisationen getrachtet werden, eine übereinstimmende Auffassung herbeizuführen. Selbstverständlich sollen im Kontaktkomitee keine bindenden Beschlüsse gefaßt werden; ich habe lediglich eine Verwendungszusage gegeben, im Fall der Herbeiführung einer übereinstimmenden Auffassung mich in der Bundes-

- 3 -

regierung für das Zustandekommen der betreffenden Maßnahmen einzusetzen.

Da die slowenischen Zentralorganisationen bedauerlicherweise ihre Mitarbeit in der Studienkommission abgelehnt haben, anderseits aber eine Lösung der Gesamtproblematik ohne Fühlungnahme mit Vertretern der Volksgruppe nicht zu rechtfertigen ist, halte ich die Bildung des Kontaktkomitees für unbedingt erforderlich. Ich habe aber schon im Verlauf der Aussprache vom 28. Juni 1973 erklärt, daß ich darin keine Maßnahme sehe, die die Funktion der bestehenden Studienkommission in irgendeiner Weise beeinträchtigen könnte. Vielmehr habe ich im Verlauf der Aussprache angeregt, daß die Mitglieder des Kontaktkomitees in die Studienkommission einen Beobachter entsenden und daß umgekehrt das Kontaktkomitee den Bericht eines Referenten aus der Studienkommission zur besseren Kommunikation anhört.

Im übrigen habe ich schon in der Sitzung der Studienkommission vom 5. April 1973 bekanntgegeben, daß ich die Einberufung eines Kontaktkomitees in Aussicht nehme. Es erhob sich damals in der Studienkommission kein Widerspruch. Ferner habe ich alle Mitglieder der Studienkommission in einem besonderen Schreiben von der Bildung des Kontaktkomitees informiert.

Zu 5: Aus den Ausführungen zu 4. geht klar hervor, daß von einer Überordnung des Kontaktkomitees über die Studienkommission keine Rede sein kann. Daß im Kontaktkomitee Probleme zur Sprache kommen werden, die in der Studienkommission bereits erörtert wurden, liegt in der Natur der Sache. Das hat aber weder mit "Begutachtung" noch mit "Überprüfung" etwas zu tun.

Zu 6: Ich habe nie einen Zweifel darüber gelassen, daß ich eine auf dem reinen Bekenntnisprinzip beruhende Kinderheitenfeststellung ablehne. In der Sitzung der Studienkommission vom 5. April 1973 habe ich die in Betracht kommenden Experten gebeten, sich mit den technischen Kriterien einer besonderen Volkszählung zu befassen, die die Grundlage für Maßnahmen zur Durchführung des Art.7 Abs.3 des Staatsvertrages bilden könnte. Das bedeutet nicht, daß ich mich bereits für eine solche Lösung entschieden hätte. Die Beratungen der Experten stehen unmittelbar vor dem

- 4 -

Abschluß. Es wird sodann ein Bericht an die Studienkommission erstattet werden, und diese wird ihrerseits Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Auch im Kontaktkomitee wird das Problem wohl zur Sprache gebracht werden. Erst nach Abschluß aller dieser Beratungen werde ich der Bundesregierung einen konkreten Lösungsvorschlag unterbreiten.

In der Begründung der Anfrage heißt es, daß ich in der Öffentlichkeit immer wieder irreführende Auffassungen über die Frage der Minderheitenfeststellung abgebe. Da es sich um eine allgemein gehaltene Behauptung handelt, der keinerlei Belege beigelegt sind, bin ich nicht in der Lage, mich mit diesem Vorwurf gründlich auseinanderzusetzen. Ich muß aber diesem Vorwurf mit der grundsätzlichen Feststellung entgegentreten, daß ich in der Öffentlichkeit keineswegs irreführende Auffassungen über die Frage der Minderheitenfeststellung abgegeben habe.

10. Juli 1973

Der Bundeskanzler:

